

Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) • Postfach 12 69 42 • 10609 Berlin

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn
Johannes Filter



Bundesinstitut für Risikobewertung
Postfach 12 69 42
10609 Berlin
Tel. +49 30 18412-0
Fax +49 30 18412-99099
bfr@bfr.bund.de
www.bfr.bund.de

Ihre Zeichen und Nachrichten vom	Gesch.-Z.: Bitte bei Antwort angeben	Tel.-Durchwahl/Fax	Datum	Org.-Einheit/Ansprechpartner/in
#154314 04.07.2019	80-0703-01.2019/100	-21799 (Fax)	24.10.2019	17 - Justizariat

Ihr Antrag nach den Informationszugangsgesetzen vom 04.07.2019

Sehr geehrter Herr Filter,
auf Ihren o.g. Antrag ergeht nach § 7 Abs. 1 S. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) folgender

Bescheid

- 1. Der Antrag wird abgelehnt.**
- 2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.**

Begründung:

I.

Mit oben genanntem Schreiben beantragten Sie beim Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) die nachstehenden Informationen:

„Informationen zu sämtlichen meldepflichtigen Geschenken, die aktuelle und ehemalige Mitarbeiter Ihrer Behörde während des Jahres 2018 mit Bezug zu Ihrem Amt erhalten haben, aus denen folgende Angaben hervorgehen:

- Art des Geschenkes
- Wert
- Verwendung“

II.

Nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. § 2 Nr. 1 S. 1 IFG definiert amtliche Informationen als jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

Soweit sich Ihr Antrag auf die Meldungen von Beamtinnen und Beamten sowie Tarifbeschäftigten über erhaltene Geschenke sowie die dazugehörige Korrespondenz selbst bezieht, ist ein Anspruch nach § 5 Abs. 1 IFG ausgeschlossen. Die genannten Meldungen und die entsprechenden Schreiben an die Meldenden sind Bestandteil der jeweiligen Personalakten. Der Inhalt dieser Akten unterliegt dem Schutz des § 5 Abs. 2 IFG, wonach das Informationsinteresse bei Informationen aus Unterlagen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis eines Dritten im Zusammenhang stehen, stets zurückzustehen hat.

Soweit sich Ihr Antrag auf Auswertungen zu den Meldungen über Geschenke bezieht, besteht nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG kein Anspruch. Auswertungen über Art, Wert und Verwendung von Geschenken, die Beschäftigte bzw. ehemalige Beschäftigte dem BfR im Jahr 2018 meldeten, existieren nicht. Ein Anspruch auf die Beschaffung von Informationen besteht nach dem IFG aber gerade nicht. Ihr Antrag ist daher abzulehnen.

III.

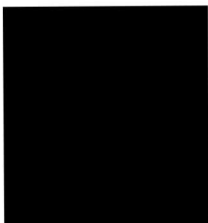
Gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 IFG werden Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erhoben. Die Nebenentscheidung, wonach vorliegend die Entscheidung auslagen- und gebührenfrei ergeht, folgt aus dem Umstand, dass für ablehnende Ausgangsbescheide nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) keine Auslagen und Gebühren vorgesehen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesinstitut für Risikobewertung, Max-Dohrn-Str. 8-10, 10589 Berlin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Anhang: Verwendete Rechtsvorschriften:

- IFG Informationsfreiheitsgesetz vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722), das durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.
- IFGGebV Informationsgebührenverordnung vom 2. Januar 2006 (BGBl. I S. 6), die durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.
-